

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Weidenbruchwald am Wasserwerk“

in der Fassung vom 22. November 2001

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Weidenbruchwald am Wasserwerk“ vom 22. Mai 1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 19 vom 1. Oktober 1997;
- b) Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001.

Inhalt	Seite
§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil	1
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	3
§ 5 Zulässige Handlungen	3
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen	4
§ 7 Zuwiderhandlungen	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
Anlage Übersichtskarte	5

§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

(1) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil im Stadtkreis Rostock wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Weidenbruchwald am Wasserwerk“ und wird unter der Nr. GLB-R 16 im Verzeichnis der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 10,7 ha. Der Geltungsbereich erstreckt sich über Teile der Flurstücke 2087, 2088, 2089 und 2092 der Flur 1, Flurbezirk II.

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft

- im Süden: nördlich entlang der Böschungskante des Zuleitungskanals von der Warnow, in westliche Richtung bis an die untere Böschungskante des Bahndammes (an der Eisenbahnbrücke);
- im Westen: entlang der unteren Böschungskante des Bahndammes in östliche Richtung (ca. 70 m), dann in nördliche Richtung über den Bahndamm bis an das Gewässer, weiter entlang der östlichen Böschungskante des Gewässers in nördliche Richtung bis an das Gebäude, dann östlich neben dem Graben vom Gebäude bis zum Bahndamm;
- im Norden: entlang der unteren Böschungskante des Bahndammes in östliche Richtung bis an die Grenze der ehemaligen Kleingärten (ca. 180 m entlang des Bahndammes), dann in südliche Richtung (westlich neben der ehemaligen Kleingartenanlage) bis über den Bahndamm, dann entlang der unteren Böschungskante des Bahndammes in östliche Richtung bis an die Warnowbrücke;
- im Osten: von der Warnowbrücke bis zum Zuleitungskanal, 10 m östlich neben der Uferböschung im Wasserbereich der Warnow.

(2) In der dieser Verordnung beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1:7 000 ist die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt.

(3) Die maßgebliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte Maßstab 1:2 300 ebenfalls dargestellt. Die Karte wird archivmäßig im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege aufbewahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist, in dem in § 2 bezeichneten Gebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu entwickeln und in Teilen des Gebietes wiederherzustellen sowie das Landschaftsbild zu beleben. Gleichzeitig sollen schädliche Einwirkungen abgewehrt werden. Bei diesem Gebiet handelt es sich um den letzten innerhalb des Stadtgebietes liegenden und in natürlicher Sukzession entstandenen Weidenbruchwald auf der sogenannten Knochenhauerwiese. Damit verbunden ist die Sicherung einzigartiger floristischer und faunistischer Besonderheiten im Stadtgebiet, die durch die Nähe verschiedenster, selten gewordener Biotop-typen hervorgebracht werden.

§ 4 Verbote

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung des Gebietes sowie einzelner Teile führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen und Aufschüttungen vorzunehmen;
2. Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen durchzuführen;
3. Grundwasserabsenkungen durchzuführen; vor allem wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Ablassen oder Abpumpen von Wasser aus dem Gewässer, vorzunehmen oder Stoffe in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern;
4. Wege anzulegen, zu erweitern oder Leitungen jeder Art zu verlegen;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach dem Gesetz über die Bauordnung bedürfen, zu errichten;
6. Herbizide oder Insektizide anzuwenden;
7. Düngemittel jeder Art einzubringen oder im näheren Umfeld zu lagern oder Gartenabfälle und Gülle auszubringen;
8. Müll und Abfälle jeglicher Art abzulagern oder zu deponieren;
9. Lager und Plätze jeder Art einzurichten, Feuer anzuzünden oder zu angeln;
10. Bäume und Büsche zu beseitigen oder zu beschädigen;
11. das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren;
12. das Gebiet mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren und das Anlegen und Ankern im Schutzgebiet;
13. Hunde frei umher laufen zu lassen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben durch andere Behörden und öffentliche Stellen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;
2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz des Gebietes;
3. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Landesjagdgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
5. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Trinkwasserkanals durch die EURAWASSER GmbH in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;

6. die Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Bahnstrecke durch die Deutsche Reichsbahn in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist

b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile der Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Von den Verboten des § 4 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder dies nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.

(3) Eine Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Werden im Landschaftsbestandteil „Weidenbruchwald am Wasserwerk“ Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4, § 5 oder zu Nebenbestimmungen von § 6 Abs. 3 dieser Verordnung stehen, so kann die zuständige Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahmen untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50 000 EUR** geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Anlage

